

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / Domainrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

-
- 38 KG Berlin: wettbewerbswidrige AGB-Klausel "Teillieferung ist zulässig"
38 LG Bonn: Rechtsmissbräuchliche Abmahnung: Aufhebung einer einstweiligen Verfügung
39 LG Karlsruhe: Klausel von Webhoster „Erreichbarkeit zu 99 %“ rechtswidrig
39 LG Stuttgart: Auskunftsanspruch über Vaterschaft nach Internetauktion sexueller Dienste
39 AG München: Stadtpläne-Verlag unterliegt mit seinen Stadtplan-Abmahnung
40 Bundesministerium der Justiz: Neue Muster-Widerrufsbelehrung / BGB-InfoV
44 Anmerkung RA Papenhausen zur neuen Muster-Widerrufsbelehrung

S. *Markenrecht / Urheberrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / gewerblicher Rechtsschutz*

-
- 45 OGH (A), BGH, OLG Köln: Zur Löschung einer Domain bei Markenrechtsverstoß
45 LG Düsseldorf: Betreiber von rapidshare.com hafte für Urheberrechtsverletzungen von Usern

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht*

-
- 46 LG Berlin: Kostentragungslast bei fehlender Abmahnung beim Antragsteller / Kläger
46 AG Euskirchen: Gefälschte eBay-Angebote sind strafbar

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

-
- 47 LAG Rheinland-Pfalz: Kosten für Videoüberwachung trägt ggf. Arbeitnehmer

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

KG Berlin: AGB-Klausel "Teillieferungen sind zulässig" wettbewerbswidrig

Das KG Berlin¹ hat entschieden, dass folgende Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wettbewerbswidrig seien:

- "Teillieferungen sind zulässig" sowie
- "Teilabrechnungen sind zulässig"

Solche Bestimmungen in den AGB eines Online-Shop-Betreibers würden eine unzulässige Beschränkung von Rücktritts- und Zurückbehaltungsrechten des Verbrauchers darstellen.

Die Klauseln seien mithin unwirksam und daher auch abmahnungsfähig.

LG Bonn: Aufhebung einer einstweiligen Verfügung / rechtsmissbräuchliche Abmahnung

Das LG Bonn² hat eine einstweilige Verfügung wegen Rechtsmissbrauch aufgehoben und sehr deutliche Kritik an der fraglichen Abmahnung einer Widerrufsbelehrung geübt.

Das Gericht stellt hier fest, dass die abmahnende Partei als mittelständisches Unternehmen nur vorgeschoben sei – angesichts der zahlreichen vom Abmahner angestregten Verfahren. Der eigentliche Akteur sei vielmehr der Rechtsanwalt des Abmahnenden.

Das LG Bonn stellt hier weiterhin die Frage, was ein mittelständisches Unternehmen wohl veranlassen mag, anstatt Maschinen instand zu setzen, die Erfüllung von Hinweispflichten etc. in Internetauftritten von Wettbewerbern in einer Vielzahl von Verfahren überprüfen zu lassen und mit erheblichem Kostenrisiko zum Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren zu machen.

Laut Gericht ist dies sicherlich nicht das Kerngeschäft des Unternehmens, wohl aber das Kerngeschäft des Rechtsanwaltes X, der ohne Mandantschaft Wettbewerbsverstöße nicht abmahnen könnte.

Hierbei kann er in einer Vielzahl von Verfahren die Hoffnung haben – nach Aufstellung einiger Satzbausteine –, üppige Einkünfte zu erzielen, an die vermutlich derjenige teilweise beteiligt sein wird, der hier seinen Namen als Wettbewerber hergibt.

Anmerkung von RA Papenhausen:

Das LG Bonn benennt hier gegenüber dem leidigen Abmahnungsmissbrauch einmal derart deutliche und erfrischende Entscheidungsgründe, die einer weiteren Kommentierung höchstens insoweit bedürfen, als dass die Entscheidung hoffentlich Vorbild für andere Verfahren / Gerichte sein wird.

Dies wäre ein guter Beitrag zur Eindämmung der Abmahnwelle in den Bereichen Fernabsatz, Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung.

¹ KG Berlin, Beschluss vom 25.01.2008, Az. 5 W 344/07, bisher unveröffentlicht.

² LG Bonn, Urteil vom 03.01.2008, Az. 12 O 157/07, bisher unveröffentlicht.

LG Karlsruhe: Klausel von Webhoster „Erreichbarkeit 99 % im Jahresdurchschnitt“ rechtswidrig

Das LG Karlsruhe³ hat entschieden, dass die ABG-Klausel „Erreichbarkeit ihrer Server von 99 % im Jahresdurchschnitt“, die im Webhosting häufig so oder so ähnlich verwendet wird, gemäß den §§ 307 ff. BGB unwirksam ist.

Die Bestimmung schließe unzulässigerweise sowohl die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten als auch für grobe Fahrlässigkeit aus. Dies sei ein versteckter Haftungsausschluss.

Als wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) des Webhosters gelte, die Bereitstellung von Speicherplatz und den Zugang zu diesem Speicherplatz (d. h. die Erreichbarkeit der Server) zu gewährleisten.

Die Haftung für schuldhafte Verstöße gegen diese Hauptleistungspflicht könne daher nicht wirksam ausgeschlossen werden.

LG Stuttgart: Auskunftsanspruch über Vaterschaft nach Internetauktion von sexuellen Diensten

Das LG Stuttgart⁴ hatte über den Auskunftsanspruch gegenüber Teilnehmern einer Auktion im Internet hinsichtlich sexueller Dienstleistungen zu entscheiden.

Es handelte sich um eine Auskunft über die Vaterschaft nach einer solchen Auktion. Dabei stellte das Landgericht fest, dass ein Vertrag, der die Ersteigerung sexueller Dienste über das Internet im Rahmen einer Internetauktion beinhaltet, nicht als sittenwidrig anzusehen sei.

Ferner wurde festgestellt, dass das Interesse der als Vater in Betracht kommenden Teilnehmer der Auktion an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber dem Interesse des Kindes an der Feststellung der Vaterschaft nachrangig sei.

Kurz um: Ein so erzeugtes Kind hat Anspruch zu erfahren, wer der tatsächliche Vater ist.

AG München: Stadtpläne-Verlag unterliegt mit Stadtplan-Abmahnung

Das AG München⁵ verneint den Anspruch eines Stadtpläne-Verlags, der auf Zahlung von Abmahnkosten und Schadensersatz gegen einen Verwender von Stadtplänen klagte.

Das AG München stellte nunmehr fest, dass der Stadtpläne-Verlag gar nicht Inhaber der entsprechenden Nutzungsrechte ist. Der klagende Verlag konnte die Inhaberschaft der Rechteübertragung und Nutzungsrechte nicht nachweisen.

Die Klage wurde daher abgewiesen.

Bundesministerium der Justiz: Neue Muster-Widerrufsbelehrung / BGB-InfoV / Fernabsatz

³ LG Karlsruhe, Urteil vom 12.01.2007, Az. 13 O 180/04, Computer und Recht (CR) 2007, 396.

⁴ LG Stuttgart, Urteil vom 11.01.2008, Az. 8 O 357/07, bisher unveröffentlicht.

⁵ AG München, Urteil vom 01.02.2008, Az. 142 C 16597/07, bisher unveröffentlicht.

Das Bundesjustizministerium⁶ hat eine Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) vorgenommen⁷. Die neue Verordnung trat am 1. April 2008 in Kraft.

Vor allem die Muster-Widerrufsbelehrung, die die Verbraucher über ihr Widerrufsrecht informieren soll, wurde geändert und soll nach Angaben des Bundesjustizministeriums damit klarer gefasst sein⁸.

Für Belehrungen, die den bislang gültigen Mustern entsprechen, gelte noch eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2008⁹.

Die Anlage 2 nach § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV lautet wie folgt – *es wird keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Musters des Bundesjustizministeriums übernommen!* –¹⁰:

„Muster für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [zwei Wochen] *1) ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) [oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache] *2) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform *3). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache] *2). Der Widerruf ist zu richten an: *4)

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. *5) gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. *6) [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. *7) Paketversandfähige Sachen sind auf unsere [Kosten und] *8) Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] *2)

⁶ Siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 8, 12. März 2008, 292 ff.

⁷ Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 4. März 2008.

⁸ So das Bundesjustizministerium unter <http://www.bmj.de/bgbinfovo> (Stand 09.04.2008).

⁹ § 16 Überleitungsregelung für die Muster nach § 14.

¹⁰ Es wird keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Der Abdruck des Musters soll vielmehr einen ersten Überblick über die Muster-Widerrufsbelehrung geben und zur Diskussion anregen. Das Muster kann unter <http://www.bmj.de/bgbinfovo> bzw. unter <http://www.bmj.de> im Original zum Download eingesehen werden.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung [oder der Sache] 2, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise *9)

Finanzierte Geschäfte *10)

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) *11)

Gestaltungshinweise:

*1) Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis *7) einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt.

*2) Der Klammerzusatz entfällt bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen.

*3) Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:

a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;

b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) über die

aa) Lieferung von Waren: „jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung)“;

bb) Erbringung von Dienstleistungen: „jedoch nicht vor Vertragsschluss“;

in beiden Fällen ist der Zusatz wie folgt zu vervollständigen: „und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV“;

c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): „jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV“;

d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „jedoch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“;

e) bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen (§ 481 Abs. 1 Satz 1 BGB): „jedoch nicht, bevor wir Ihnen sämtliche in § 2 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV bestimmten Angaben schriftlich mitgeteilt haben“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV“).

*4) Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

*5) Bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB sind die Wörter „von uns“ einzufügen.

*6) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist folgender Satz einzufügen: „Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.“

*7) Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.“

*8) Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist hinter „zurückzusenden.“ Folgendes einzufügen: „Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.“

*9) Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen: „Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.“

Gilt das Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, lautet der Hinweis wie folgt: „Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.“

Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in Deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben. Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist.“

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.

*10) Die nachfolgenden Hinweise für finanzierte Geschäfte können entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt.

Wenn für das finanzierte Geschäft belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt: „Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.“

Wenn für den Darlehensvertrag belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt: „Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Steht Ihnen in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären. Widerrufen Sie dennoch diesen Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, treten wir im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten Ihres Vertragspartners aus dem finanzierten Vertrag ein. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. 7 Paketversandfähige Sachen sind auf [Kosten und] 8 Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.“

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts sind die vorstehenden Hinweise wie folgt zu ändern: Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“

Außerdem entfallen in dem Hinweis für den Darlehensvertrag die Sätze 11 und 12 sowie der Zusatz in Gedankenstrichen in Satz 9.

*11) Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.“

Anmerkung RA Papenhausen zur neuen Muster-Widerrufsbelehrung

Die aktuelle Verordnung des Bundesjustizministeriums besteht also aus den beiden Teilen „Muster für die Widerrufsbelehrung“ und den „Gestaltungshinweisen“. Auf den ersten Blick ist das Widerrufsrecht nicht, wie vom Bundesjustizministerium gewollt, klarer formuliert.

Dies wird bereits direkt aus den ausführlichen Gestaltungshinweisen sehr deutlich, deren Länge selbst in kleingedrucktem Zustand 2 ½ DIN-A4-Seiten in Anspruch nimmt (siehe oben).

In der Rechtsprechung¹¹ wird die (alte) Musterbelehrung teilweise als nicht von der Verordnungsermächtigung nach Art. 245 EGBGB gedeckt angesehen: Nach dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht¹², dem LG Halle¹³ und dem LG Koblenz¹⁴ sei die Muster-Widerrufsbelehrung gemäß § 14 Abs. 1 BGB-InfoV *nichtig* (anderer Meinung sind LG Münster¹⁵ und LG Kassel¹⁶).

Diese Rechtsprechung wird sich nach der Verordnung der neuen Musterbelehrung, die am 1. April 2008 in Kraft trat¹⁷, sicherlich nicht ändern.

Mit anderen Worten: Auch die neue Musterbelehrung wird – wie das alte Muster – von Teilen der Rechtsprechung als *unwirksam* angesehen werden. Die unsichere Rechtslage besteht daher ohne wesentliche Änderung fort. Der Abmahnanwalt wird die Situation weiterhin ausnutzen.

Hier bleibt der Gesetzgeber, d. h. die Legislative, weiterhin dringend aufgefordert, eine Muster-Widerrufsbelehrung in *Gesetzesform* zu gießen.

Eine bloße *Verordnung* eines Ministeriums (als Exekutive) kann Gesetzesrang grundsätzlich nicht erreichen.

Ein Ende der Abmahnwelle ist durch die neue Musterbelehrung folglich mitnichten eingeleitet. Es wird daher weiterhin zu Abmahnungen von an sich belanglosen Details in den Widerrufsbefehlen kommen (siehe aber auch oben LG Bonn zur rechtsmissbräuchlichen Abmahnung und Aufhebung einer einstweiligen Verfügung).

OGH (A), BGH, OLG Köln: Löschung einer Domain / Markenrechtsverstoß

Der Oberste Gerichtshof in Österreich (OGH)¹⁸ hat entgegen der bisherigen österreichischen Rechtsprechung entschieden, dass ein Anspruch auf Löschung einer Domain, deren Inhalte zumindest zeitweise fremde Markenrechte verletzen, in der Regel nicht bestehe.

Voraussetzung hierbei ist, dass die Nutzung einer Domain nicht gänzlich untersagt werden kann.

Im Kern wird dies damit begründet, dass sich aus § 52 Markenschutzgesetz¹⁹ nicht zwingend ein Löschananspruch ergebe: § 52 Abs. 1 MSchG verlangt lediglich die Beseitigung der Beeinträchtigung.

Die Rechtsverletzung könne aber auch durch eine Änderung des Inhalts auf der fraglichen Website beseitigt sein.

¹¹ Siehe bereits MiKaP 2008/01, S. 6.

¹² Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 25.10.2007, Az. 16 U 70/07, OLGR Schleswig 2007, 929.

¹³ LG Halle, Urteil vom 13.05.2005, Az. 1 S 28/05, CR 2006, 709.

¹⁴ LG Koblenz, Urteil vom 20.12.2006, Az. 12 S 128/06, CR 2007, 743.

¹⁵ LG Münster, Urteil vom 02.08.2006, Az. 24 O 96/06, ZGS 2006, 436.

¹⁶ LG Kassel, Urteil vom 02.02.2007, Az. 1 S 395/06, NJW 2007, 3136.

¹⁷ Siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 8, 12. März 2008, 292 ff.

¹⁸ Österreichischer OGH, Urteil vom 02.10.2007, Az. 17 Ob 13/07, bisher unveröffentlicht.

¹⁹ Österreichisches Markenschutzgesetz (MSchG).

So entscheiden übrigens auch seit längerem deutsche Gerichte: Der BGH²⁰ und das OLG Köln²¹ etwa gehen davon aus, dass ein Lösungsanspruch nur dann besteht, wenn schon die Inhaberschaft der Domain für sich allein gesehen bereits Rechte des Markeninhabers verletzt.

Anmerkung von RA Papenhausen: In der Regel wird es allerdings einen Unterlassungsanspruch gegen den Markenrechtsverletzer geben, der über eine einstweilige Verfügung oder über ein Klageverfahren durchgesetzt werden kann.

Voraussetzung ist – sofern der Markenrechtsverstoß bereits beendet ist – das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, die aber problemlos regelmäßig von den Gerichten bejaht wird.

Durch die Abgabe einer ausreichenden Unterlassungserklärung kann die Wiederholungsgefahr beseitigt werden.

LG Düsseldorf: Betreiber von rapidshare.com haftet für Urheberrechtsverletzungen von Usern

Nach dem LG Düsseldorf²² haftet der Betreiber von rapidshare.com für die Urheberrechtsverletzungen von Nutzern seiner Dienste als Störer, da er den einzelnen Usern die Infrastruktur für die Urheberrechtsverstöße zur Verfügung stelle.

Der Betreiber könne sich nicht auf ein Haftungsprivileg aus § 10 S. 1 TMG berufen, da die Vorschrift lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Schadensersatzhaftung des Diensteanbieters betreffe.

LG Berlin: Kostentragungslast bei fehlender Abmahnung beim Antragsteller / Kläger

Das LG Berlin²³ hat entschieden, dass der Antragsteller, der eine einstweilige Verfügung beantragt, die Kosten für dieses Verfahren zu tragen hat, wenn er eine Abmahnung zuvor unterlassen hat – auch dann, wenn er vor Gericht in der Sache obsiegt.

Dies entspricht im Übrigen auch der Gesetzesnorm des § 93 ZPO: Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Bei fehlender Abmahnung trägt demnach der Antragsteller regelmäßig die Kosten: Dieser wollte durch die einstweilige Verfügung eine Bildveröffentlichung in einer Zeitschrift verhindern und hatte hiermit auch Erfolg.

Allerdings hat er nach dem LG Berlin die Kosten deshalb zu tragen, weil er den Gegner zuvor nicht abgemahnt hatte und ihm somit vor dem Gerichtsverfahren nicht die Möglichkeit eingeräumt hatte, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

²⁰ BGH, Urteil vom 19.07.2007, Az. I ZR 137/04, euro-telekom.de-Entscheidung, MMR 2007, 702.

²¹ OLG Köln, Urteil vom 01.06.2007, Az. 6 U 35/07, bisher unveröffentlicht.

²² LG Düsseldorf, Urteil vom 23.01.2008, Az. 12 O 246/07, bisher unveröffentlicht.

²³ LG Berlin, Urteil vom 22.01.2008, Az. 27 O 992/07, bisher unveröffentlicht.

In Ausnahmefällen sind Abmahnungen allerdings durchaus nicht erforderlich, etwa wenn klar ist, dass der Gegner den Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung nicht unterschreiben wird oder wenn keine Zeit mehr für eine Abmahnung bleibt – letzteres allerdings unter Berücksichtigung der heute möglichen, zügigen Nachrichten-Übermittlungstechnik: Etwa in Form einer E-Mail mit der Fristsetzung von wenigen Stunden.

AG Euskirchen: Gefälschte eBay-Angebote sind strafbar

Das AG Euskirchen²⁴ hat entschieden, dass Angebote bei ebay, die gefälscht sind, der Strafbarkeit unterliegen.

Im vorliegenden Fall wurden unter dem Namen eines anderen Gegenstände bei ebay eingestellt, die tatsächlich nicht zum Verkauf standen. Ferner wurde ein gefälschtes Wohnungsinserat aufgegeben.

Hier liege nach dem AG Euskirchen der Straftatbestand der Fälschung beweisheblicher Daten gemäß § 269 StGB vor.

Anmerkung von RA Papenhausen: Der § 269 Abs. 1 StGB ist im Bereich der Urkundenfälschung angesiedelt und besagt Folgendes:

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Es kommt also entscheidend darauf an, ob Daten so gespeichert wurden, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte Urkunde vorliegt. Dies bejahte das AG Euskirchen im o. g. Urteil für falsche Angebote und Inserate auf Verkaufsplattformen.

Der Täuschung im Rechtsverkehr steht übrigens nach § 270 StGB die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.

LAG Rheinland-Pfalz: Kosten für Videoüberwachung trägt ggf. Arbeitnehmer

Nach dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz²⁵ hat ein Arbeitnehmer die Kosten einer Videoüberwachung durch einen Arbeitgeber dann zu tragen, wenn eine solche Überwachung zulässig ist und zudem ein konkreter Tatverdacht gegenüber dem Arbeitnehmer besteht.

Zulässig sind geheime Videoaufnahmen von einem Arbeitnehmer – auch nach dem BAG²⁶ – dann, wenn gegen den Arbeitnehmer ein konkreter Verdacht auf strafbare Handlungen oder einer

²⁴ AG Euskirchen, Urteil vom 19.06.2006, Az. 5 Ds 279/05, BeckRS 2006, 08801.

²⁵ LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.05.2007, Az. 11 Sa 167/07, Arbeitsrechtliche Entscheidungen (AE) 2008, 25.

²⁶ BAG, Urteil vom 27.03.2003, Az. 2 AZR 51/02, NVwZ 2004, 640, NJW 2003, 3436.

vorsätzlichen schweren Vertragsverletzung²⁷ besteht und die verdeckte Videoüberwachung das letzte verbleibende Mittel zur Aufklärung ist.

Ferner muss die Videoüberwachung verhältnismäßig sein, d. h. der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers muss in einem angemessenen Verhältnis zur aufzudeckenden Tat stehen. Hierbei müssen insbesondere folgende Aspekte abgewogen werden:

- Anzahl der betroffenen Personen von der Maßnahme sowie
- Dauer,
- Intensität,
- Örtlichkeit und
- Technik der Maßnahme.

Nach dem ArbG Hamburg soll etwa eine offene Videoüberwachung als milderer Mittel in der Regel vorrangig sein²⁸.

Ein nur pauschaler Verdacht gegen die gesamte Belegschaft reicht indes in der Regel noch nicht für Videoüberwachungsmaßnahmen aus.

Der Arbeitnehmer hat, wenn die Videoüberwachung rechtmäßig war, die Kosten zu tragen, die unmittelbar für seine Überführung angefallen sind.

Die sog. Vorsorgekosten, d. h. die allgemeinen Kosten für die Sicherung des Eigentums etc. des Arbeitgebers, können dem Arbeitnehmer dagegen nicht auferlegt werden. Sie sind als ständige Betriebsausgaben vom Arbeitgeber zu tragen²⁹.

Diese Grundsätze gelten in der Regel auch für Detektivkosten etc.³⁰:

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen den allgemeinen Vorsorgekosten und den erstattungsfähigen konkreten Maßnahmen zur Überführung bzw. Aufdeckung von Straftaten bzw. schweren Vertragsverletzungen.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur

²⁷ Handbuch Fachanwalt Arbeitsrecht, 5. Aufl., Abschnitt C., Rn. 2320.

²⁸ ArbG Hamburg, Urteil vom 20.02.2004, Az. 17 Ca 426/03, NZA-RR 2005, 520.

²⁹ LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.05.2007, Az. 11 Sa 167/07, AE 2008, 25.

³⁰ Vgl. Handbuch Fachanwalt Arbeitsrecht, 5. Aufl., Abschnitt C., Rn. 534.

auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.